



Handreichung Nachteilsausgleich

Ausgabe 2022

aktueller Stand: 23.08.2022



1 Inhalt

1	Inhalt	2
2	Einleitung	3
3	allgemeine Informationen	4
3.1	Internetadressen	4
3.2	Zielsetzung	4
4	Gewährung eines Nachteilsausgleiches in der Oberstufe	5
4.1	rechtliche Bestimmungen	5
4.2	Grundsätze	6
5	Übergang Sekundarstufe I – gymnasiale Oberstufe	7
6	Verfahren in der gymnasialen Oberstufe (Einf.-phase/Qual.-phase)	8
6.1	Angemessenheit des Nachteilsausgleichs	8
6.2	Entscheidungsgrundlagen	8
6.3	Dynamisierung	9
6.4	Dokumentation	9
6.5	Ausgestaltung eines adäquaten Nachteilsausgleichs	9
6.5.1	zeitliche Anpassungen der Prüfungszeit	9
6.5.2	räumliche Anpassungen	10
6.5.3	personelle Unterstützung	10
6.5.4	apparative Unterstützung	10
6.6	Verwaltungsakt	10
6.7	Atteste / Gutachten	11
7	Nachteilsausgleich im schriftlichen Abiturverfahren	12
7.1	Hinweise zur Antragsstellung	12
7.2	Verfahren bei (akuten) Erkrankungen/Verunfallungen, die nach dem 30.11. bzw. im Abiturverfahren eintreten	12
7.3	Ausgleichsbedarfe ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf	12
7.3.1	Lese-Rechtschreib-Störung	12
7.3.2	chronische Erkrankungen	15
7.3.3	akute Erkrankungen	15
7.3.4	psychische Störungen	15
7.3.5	ADS / ADHS	15
7.4	Ausgleichsbedarfe mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf (AO-SF)	16
7.4.1	Autismus (ggf. auch ohne AO-SF)	16
7.4.2	weitere Unterstützungsbedarfe AO-SF	17
8	Antragsstellung für das schriftliche Abiturverfahren GY/GE/WBK	18
8.1	Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars	18
8.2	Muster Antragsformular	19





2 Einleitung

In dieser Handreichung sollen alle wichtigen Informationen des Dezernats 43 der Bezirksregierung Düsseldorf rund um das Thema „Nachteilsausgleiche in der Oberstufe und dem Abitur“ zusammengefasst werden.

Wird ohne weitere Angaben Bezug genommen auf Paragraphen, Verwaltungsvorschriften oder Anlagen, so handelt es sich immer um einen Bezug auf die aktuelle APO-GOST bzw. die zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VVzAPO-GOST) und Anlagen. Alle anderen Bezüge werden explizit genannt.

Alle Querverweise auf die „Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe“ (APO-GOST) sowie deren Verwaltungsvorschriften (VVzAPO-GOST) beziehen sich immer auf die aktuell gültige APO-GOST in der Fassung von Mai 2019 (APO-GOST) bzw. Juli 2019 (VVzAPO-GOST). Analoges gilt für Verweise auf das „Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“ (Schulgesetz NRW – SchulG) in der Fassung von Juli 2019.

Zusätzlich hat das Dezernat 43 in einer Broschüre eine Sammlung von „Formularen und Musterschreiben“ zusammengestellt. Diese Broschüre ist über die bekannte Oberstufen-Cloud verfügbar. Dort finden sich auch die Formulare und Musterschreiben als einzelne Dateien zum Download.





3 allgemeine Informationen

3.1 Internetadressen

(jeweils Stand 06.08.2022)

Schulministerium:

www.schulministerium.nrw/inklusion-recht

www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/3-Arbeitshilfe_GymnasialeOberstufe-und-Abiturpruefung.pdf

Bezirksregierung Düsseldorf

www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/schulformen/grund-und-foerderschulen/individueller-nachteilsausgleich-schulen

Dokumentationsbogen (Muster):

[https://my.hidrive.com/share/ewzy6x4lf9#\\$/Nachteilsausgleich](https://my.hidrive.com/share/ewzy6x4lf9#$/Nachteilsausgleich)

Dezernat 41 F – Arbeitskreis Autismusberatung:

www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/schulformen/grund-und-foerderschulen/autismusberatung

Dezernat 41 F – Arbeitskreis Autismusberatung – Ansprechpersonen Autismusberatung:

www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-02/20220128_4_41-F_Ansprechpersonen_Autismusberatung.pdf

INKLUSION – Themenheft Autismus:

www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-04/20220407_4_41F_Schuluebergreifend_Inklusion_Themenheft2.pdf

Dezernat 41 F – Ansprechpersonen Sonderpädagogische Unterstützung:

www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-03/20220315_4_41F_Ansprechpersonen_Sonderpaed_Unterstuetzung.pdf

3.2 Zielsetzung

vgl. Orientierungshilfe MSB: www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/2-Arbeitshilfe_Sek_I.pdf
(Stand 06.08.2022)

- Nachteilsausgleiche zielen darauf ab, Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durch gezielte Anpassungen in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen. Diese Anpassungen werden als Nachteilsausgleiche bezeichnet. (...)
- Ein Nachteilsausgleich soll im Sinne einer Kompensation des mit einer Behinderung, einer dauerhaften Erkrankung und/oder eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung verbundenen Nachteils dienen. (...)
- Dabei gilt das Gebot, die Objektivität einer anforderungsgerechten Leistungserbringung im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu wahren. (...)





4 Gewährung eines Nachteilsausgleiches in der Oberstufe

4.1 rechtliche Bestimmungen

§ 13 (7): *Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. [...]*

VV 13.7: *Die Gewährung einer Verlängerung der Vorbereitungs- und Prüfzeiten ist zu dokumentieren.*

- In der Oberstufe gewährt **die Schulleitung** einen Nachteilsausgleich, ebenso in den zentralen Klausuren der EF. Dabei ist zwingend eine kontinuierliche halbjährliche Überprüfung und Dokumentation erforderlich.
- Die obere Schulaufsicht kann nur beraten, es bleibt eine Entscheidung der Schule.

§ 13 (7): *[...] Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt. [...]*

- Es besteht kein Notenschutz.

§ 13 (7): *[...] Sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren sind insbesondere die Nutzung von Werkzeugen, technischen Hilfsmitteln, besonderen räumlichen oder personellen Bedingungen und die Nutzung der vom Ministerium bereitgestellten modifizierten Klausuren für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation/Sprache oder anderer vom Ministerium bereitgestellter oder zugelassener Anpassungen der Prüfungsaufgaben.*

- zeitliche Anpassungen (z.B. Arbeitszeitverlängerung)
- räumliche Anpassungen (z.B. separater Raum)
- personelle Unterstützung (z.B. Schreibassistenz)
- apparative Unterstützung (z.B. Laptop)
- **Auf keinen Fall zulässig:**
Ersatz von in den Ausbildungsverordnungen oder Lehrplänen vorgesehenen Formen der Leistungsüberprüfung durch andere Formate, z.B. Ersatz von mündlichen Prüfungen durch Klausuren oder Ersatz von Klausuren durch mündliche Prüfungen.

§ 13 (8): *In der schriftlichen Abiturprüfung entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde über die Gewährung von Nachteilsausgleichen. Bei der Abiturprüfung ist die Verlängerung von Vorbereitungs- und Prüfungszeiten in der Regel nur dann zulässig, wenn diese Form des individuellen Nachteilsausgleichs Gegenstand der bisherigen Förderpraxis für die Schülerin oder den Schüler war. Das gilt auch für die Zulassung sonstiger Ausnahmen vom Prüfungsverfahren.*

- Eine Gewährung **im Zentralabitur** kann **nur durch die obere Schulaufsicht** erfolgen.
- Grundlage der Entscheidung durch die obere Schulaufsicht ist eine fortlaufende Dokumentation der bis zur Zulassung gewährten Nachteilsausgleiche. (Muster für einen Dokumentationsbogen: Link siehe Kap. 3.1)
- Über Nachteilsausgleiche in den **mündlichen Abiturprüfungen** entscheidet die **Schulleitung**.





4.2 Grundsätze

- Nachteilsausgleiche sind i.d.R. medizinisch indiziert, soziale Problemlagen oder Zuwanderung und damit möglicherweise einhergehende sprachliche und/oder fachliche Lern- und Leistungsschwierigkeiten sind keine Grundlage für einen NTA!
- In diesen Fällen müssen Maßnahmen der individuellen Förderung greifen.
- Ein Nachteilsausgleich dient nur dazu, eine Leistung zu ermöglichen, die der Prüfling nur mit diesem NTA erbringen kann. => Für eine auch mit Unterstützung eines NTA generell nicht erbringbare Leistung gibt es keinen Nachteilsausgleich (siehe Urteil des VG Gelsenkirchen – 07.03.2019 / AZ.: 4 L 367/19)
- Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist eine pädagogische Entscheidung der Schule.
- Ärztliche Gutachten oder Atteste können angefordert und hinzugezogen werden, sind aber nicht bindend im Hinblick auf die Gewährung bzw. die Form oder den Umfang des Nachteilsausgleichs.
- Anforderungen an ein Attest (siehe Urteil des VG Gelsenkirchen – 07.03.2019 / AZ.: 4 L 367/19):
 - Welche Art von Befunderhebung hat stattgefunden?
 - Werden die von dem Schüler/der Schülerin geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt?
 - Aufschluss über die Schwere der Behinderung
 - Wie kann der durch sie erlittene Nachteil im Falle der konkreten Prüfung ausgeglichen werden?
- Nachteilsausgleiche beschränken sich auf die äußeren Prüfungsbedingungen, Modifikationen von Aufgabenstellungen sind grundsätzlich nicht zulässig.
- Prüfungsformate können grundsätzlich nicht ersetzt werden (z.B. mdl. Kommunikationsprüfungen durch Klausuren); ggf. Beratung durch Oberstufengeneralisten einholen
- Voraussetzung für die Gewährung eines Nachteilsausgleiches ist einzig und allein eine medizinische Indikation. Es gibt also keinen Nachteilsausgleich aus sozialen Gründen (z.B. Zuwanderung), stattdessen müssen hierfür Maßnahmen der individuellen Förderung im Kontext des Unterrichts ergriffen werden.
- I.d.R. ist ebenfalls vorauszusetzen, dass ein Nachteilsausgleich bereits in der Sekundarstufe I gewährt und dokumentiert wurde. (Muster für einen Dokumentationsbogen: Link siehe Kap. 3.1)





5 Übergang Sekundarstufe I – gymnasiale Oberstufe

Damit die Verantwortlichen für die gymnasiale Oberstufe, insbesondere für die neue Einführungsphase, einen Überblick über die in der SI gewährten Nachteilsausgleiche bekommen können, ist unbedingt ein gut funktionierendes Übergabemanagement in der Schule einzurichten. Dieses muss enthalten:

- Beratung der Koordinatorinnen und Koordinatoren bzw. Abteilungsleiterinnen und -leiter der Mittelstufe und der Oberstufe
- bei Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern aus anderen Schulen Rücksprache mit den Verantwortlichen der abgebenden Schule
- beratende Gespräche mit den Erziehungsberechtigten
- ggf. Einholen aktueller fachärztlicher Gutachten

Die Entscheidung über die Fortführung der gewährten Nachteilsausgleiche in gleicher oder abgewandelter Form wird dabei initiiert durch ...

- ... die Schule selbst auf der Grundlage der bisher erfolgten Diagnostik und Förderung,
- ... den Antrag der Erziehungsberechtigten.

Bei Anträgen, die erst zu Beginn oder im Verlauf der Oberstufe gestellt werden (u.a. bei „akuten Fällen“) ist die Vorlage aktueller fachärztlicher Gutachten notwendig. Auch die dann genehmigten Nachteilsausgleiche müssen in der Folgezeit bzgl. ihrer Sinnhaftigkeit und Zielführung erprobt (Dokumentation) und ggf. angepasst werden.





6 Verfahren in der gymnasialen Oberstufe (Einf.-phase/Qual.-phase)

Die zu Beginn der Oberstufe gewährten Nachteilsausgleiche sind i.d.R. (akute Fälle ausgenommen) wegweisend für den weiteren Verlauf. Durch die Gewährung eines NTA in der Oberstufe wird ein gewisser Tatbestand geschaffen; auf dieser Grundlage erfolgen die Leistungsnachweise der Qualifikationsphase.

Eine Modifizierung/Ablehnung im Hinblick auf das Abiturverfahren ist daher schwierig.

Nachteilsausgleiche müssen demnach zu Beginn der gymnasialen Oberstufe reflektiert, sinnvoll und mit Weitblick angelegt werden. Ggf. kann es dabei auch hilfreich sein, eine Beratung durch die obere Schulaufsicht einzuholen.

Dabei sind generell folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- **Einzelfallentscheidung**
Jede Entscheidung über einen Nachteilsausgleich ist individuell, auf den Einzelfall bezogen, zu treffen.
- **Beachtung der „Passung“**
ein Nachteilsausgleich muss angemessen sein, eine Arbeitszeitverlängerung kein „Allheilmittel“
- **Vermeidung von Überkompensation**
 - Gebot der Vergleichbarkeit und Bildungsgerechtigkeit
 - Maßstab bei dem Ermessen zur Gewährung von NTA ist immer die normorientierte Leistungserwartung
- **Regelmäßige Reflexion**
Die bisherige Gewährung eines Nachteilsausgleichs muss regelmäßig daraufhin überprüft werden, ob ggf. eine Dynamisierung oder Modifizierung erforderlich ist.

6.1 Angemessenheit des Nachteilsausgleichs

Abhängig von der individuellen Beeinträchtigung, der pädagogischen und der medizinischen Diagnostik und den Förderresultaten können in Prüfungen auch fachspezifische Nachteilsausgleiche angemessen sein.

Beispiel:

Bei reduzierter Lesegeschwindigkeit müsste in einem Fach mit hoher Leseanforderung mehr Zeit zugegeben werden als in einem Fach mit geringer Leseanforderung.

Kriterien:

- Zielgleichheit ist der übergeordnete Anspruch.
- Sofern möglich, sollte der Nachteilsausgleich zum Abitur hin abgebaut werden.

6.2 Entscheidungsgrundlagen

Grundlagen für alle anstehenden Entscheidungen können sein:

- schulische Erfahrung
- Expertisen
- pädagogische Prozessdiagnostik
- fachärztliche Gutachten

Aber: Aus vorhandenen Gutachten und Attesten kann kein zwingender Anspruch auf einen Nachteilsausgleich abgeleitet werden. Entscheidend ist immer die fachlich-pädagogische Einschätzung durch die Schule.





6.3 Dynamisierung

Hierzu ein wegweisender Eilbeschluss des OVG aus 2019:

Dynamisierung im Fall von LRS: Prozentuale Hochrechnung der seit der Einführungsphase gewährten Zeitzugabe auf die längeren Klausurzeiten bis hin zum Abitur (2/9 in den Leistungskursen und 1/18 im 3. Fach Mathematik)

Folgendes ist bei allen Entscheidungen zu bedenken:

- Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs in der Einführungsphase muss man eine erforderliche Dynamisierung immer „mitdenken“.
- Falls Dynamisierung nicht erforderlich ist, muss dieser Aspekt in die Dokumentation aufgenommen werden.
- Mögliche Gründe für eine nicht erforderliche Dynamisierung können dabei sein:
 - Fortschritte der Schülerin/des Schülers
 - Beeinträchtigungen ohne einen Zusammenhang mit der Länge der Klausur.

6.4 Dokumentation

Jeder gewährte Nachteilsausgleich ist regelmäßig zu **überprüfen** und zu **dokumentieren**.

Unsere Empfehlung:

Machen Sie die Diskussion darüber zu einem festen Tagesordnungspunkt auf allen Beratungs- und Jahrgangsstufenkonferenzen.

Die Dokumentation umfasst u.a. folgende Angaben:

- Erläuterung des Ausgleichsbedarfs (mit und ohne AO-SF Förderschwerpunkt)
- Darlegung des bisherig gewährten Nachteilsausgleichs (ggf. fächerspezifisch)
- Erfahrungen mit dem bisherigen Nachteilsausgleich (ggf. fächerspezifisch)
- Vereinbarungen zur Fortführung des Nachteilsausgleichs (Konferenzbeschluss)
- schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin bzw. des volljährigen Schülers zur Gewährung des Nachteilsausgleichs
- Kopie dieser Benachrichtigung zur Personalakte

6.5 Ausgestaltung eines adäquaten Nachteilsausgleichs

Die konkrete Ausgestaltung eines Nachteilsausgleichs kann auf verschiedene Arten geschehen

- zeitliche Anpassungen
- räumliche Anpassungen
- personelle Unterstützung
- apparative Unterstützung

6.5.1 zeitliche Anpassungen der Prüfungszeit

- **Arbeitszeitverlängerung** (z.B. bei Autismusspektrumsstörung)
 - verlängerte Prüfungszeit ohne Auflagen bzgl. der Nutzung dieser Zeitzugabe
 - keine Höchstgrenze an Minuten, allerdings unbedingt Beachtung der Gesamtprüfungszeit (Verlängerung muss zu bewältigen sein und darf nicht zum Nachteil werden)
 - Auch eine Bandbreitenregelung mit Angabe einer Maximalzeit (z.B. Zeitverlängerung um maximal 60 Minuten) mit dem Ziel einer „tagesformabhängigen Individualisierung“ ist möglich; Dokumentationspflicht im Protokoll
 - Bei allen Varianten unbedingt eine Überkompensation vermeiden!





- **Arbeitszeitunterbrechungen/Pausen** (z.B. bei orthopädischer Beeinträchtigung der Schreibhand)
 - keine Weiterarbeit an den Prüfungsaufgaben, sondern Erholung / Zeit für Therapie
 - ggf. Verlassen des Raumes (Prüfungssicherheit beachten!)
 - Auch hierbei ist eine Bandbreitenregelung möglich (z.B. bis zu 3 Pausen und insgesamt max. 20 Minuten)
Dokumentationspflicht im Protokoll

6.5.2 räumliche Anpassungen

- **eigener Prüfungsraum**
(z.B. bei Autismspektrumsstörung oder in besonderen Fällen im Kontext der körperlichen und motorischen Entwicklung)
- **besonderer Sitzplatz**
(am Fenster, Absonderung durch Stellwand etc.)

6.5.3 personelle Unterstützung

- **Schreibassistenz:**
 - unbeteiligte Lehrkraft (nicht: Integrationshelfer!)
 - Die Frage, ob Schreibassistenz Fachexpertise besitzen muss, muss im Einzelfall entschieden werden.
- **Einsatz einer Schulbegleitung (Integrationshelfer, -in):**
 - bei Prüfungen Anwesenheit in unmittelbarer Rufweite (z.B. auf dem Flur vor dem Prüfungsraum)
 - **nur im absoluten Einzelfall** Anwesenheit im Prüfungsraum unter Wahrung der Prüfungssicherheit
 - kein Eingriff in die Prüfungsmaterialien durch Schulbegleitung

6.5.4 apparative Unterstützung

- **z.B. Einsatz eines Laptops**
 - Prüfungssicherheit feststellen
 - kein Online-Zugang
 - ausschließlich zulässige Hilfsmittel
 - keine Rechtschreibprüfung
 - i.d.R. keine Zeitzugabe bei Benutzung eines Laptops

6.6 Verwaltungsakt

Die Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung eines Nachteilsausgleichs ist immer ein Verwaltungsakt, der auf einer Ermessensentscheidung beruht. Daher ist folgendes zu beachten:

- Rechtsbehelfsbelehrung (Widerspruchsmöglichkeit)
möglicher Text: „*Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.*“
- Maßstab bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen ist immer die normorientierte Leistungserwartung.
- bei Ablehnungen oder nur teilweiser Entsprechung: einzelfallbezogene Begründung
- schriftlicher Bescheid durch die Schulleiterin/den Schulleiter
- Die Bearbeitung eines Widerspruchs erfolgt analog zum üblichen Widerspruchsverfahren.





6.7 Atteste / Gutachten

Grundsatz: In der Regel sollten fachärztliche Gutachten zur Abklärung der Beeinträchtigung vorgelegt werden. Dies gilt in besonderem Maße bei unklaren oder akut eingetretenen Beeinträchtigungen. Kinderärztliche Atteste oder Stellungnahmen von therapeutischen Einrichtungen reichen i.d.R. als alleinige Grundlage für einen Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs nicht.

- Aus dem Gutachten sollte sich ergeben:
 - die Diagnose der Fachärztin/des Facharztes;
 - die Schwere der Behinderung;
 - Inwieweit die Erkrankung/Beeinträchtigung eine Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen erfordert.
- Zu den mitzuteilenden ärztlichen Erkenntnisgrundlagen gehören für die Beurteilung eines angemessenen Nachteilsausgleichs Angaben darüber,
 - welche Art von Befunderhebung stattgefunden hat;
 - ob die von dem Schüler/der Schülerin geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden.
- Das Attest/Gutachten sollte schlüssig darlegen, wie der durch die medizinische Situation eingetretene Nachteil im Falle einer Prüfung ausgeglichen werden kann.





7 Nachteilsausgleich im schriftlichen Abiturverfahren

7.1 Hinweise zur Antragsstellung

- **Frist:** 30.11.eines Jahres
- **Antragsformular:**
Aufgrund der jährlichen Aktualisierung unbedingt das jeweils aktuelle Formular herunterladen und ausschließlich elektronisch ausfüllen!
www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/schulformen/grund-und-foerderschulen/individueller-nachteilsausgleich-schulen
- **Beachten Sie bitte unbedingt die Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars** (auch zu finden im Kap. 8.1).
- **Nicht vollständig ausgefüllte Formulare können nicht bearbeitet werden.**
- **Verspätete Anträge** bitte direkt an: juliane.krueger@brd.nrw.de
- Neu ab 2021:
stärkere Einbindung der Antragsteller/in (Erziehungsberechtigte, volljährige/r Schüler/in) durch Herstellen des Einverständnisses
 - Beteiligung bei der Antragstellung und
 - Aushändigung einer Kopie des Antrags
 - entsprechende Erklärung im Antragsformular

7.2 Verfahren bei (akuten) Erkrankungen/Verunfallungen, die nach dem 30.11. bzw. im Abiturverfahren eintreten

In diesen Fällen ist folgendermaßen zu verfahren:

1. Prüfung, ob die Schülerin bzw. der Schüler prüfungsfähig erscheint, i.d.R. Ausweichen auf den Nachschreibtermin
2. bei unklarer Diagnose oder unklarem Zeitraum bis zur Genesung (z.B. psychische Probleme, Sehnenscheidenentzündung, ...) Einholen eines (fach)ärztlichen Attests
3. bei offensichtlich gegebener Prüfungsfähigkeit: Anruf bei der Bezirksregierung (Frau Krüger) zwecks Beratung
4. im Nachgang der Beratung Einreichung des schriftlichen Antrags (juliane.krueger@brd.nrw.de)

7.3 Ausgleichsbedarfe ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf

7.3.1 Lese-Rechtschreib-Störung

Bei Anträgen zu einer Lese-Rechtschreib-Störung:

§ 13 (7): *Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. **Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens.** Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.*

Achtung:

- Anlass für einen NTA in der Oberstufe bzw. im Abitur wäre eine Lese-Rechtschreib-**Störung** (keine Lese-Rechtschreib-Schwäche).
- Nur eine gründliche, prozessorientierte, pädagogische Diagnostik und Förderung ist Grundlage für einen Nachteilsausgleich.





7.3.1.1 Begrifflichkeit

- Eine Lese-Rechtschreib-**Störung** ist in der ICD-10 ¹ unter der Ziffer F81.0 codiert (F81 umfasst Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten)
- Sie persistiert trotz Förderung bis in die Adoleszenz.
- Angenommen wird ein zugrundeliegendes neurologisches Störgeschehen unklarer Genese (häufig gehen Entwicklungsstörungen des Sprechens und der Sprache voraus).
- Sie ist zu unterscheiden von der erworbenen Form der LRS, hier: Lese-Rechtschreib-Schwäche, die durch Beseitigung der Ursachen behoben werden kann (z.B. diagnosebasierte Förderung, Hilfsmittel wie Brille und dergl.).

7.3.1.2 Empfehlungen zur Diagnostik in unklaren Fällen

Es gibt mehrere Möglichkeiten und Angebote für eine schulintern Diagnostik:

- Eingangsdiagnostik
 - z.B. Hamburger Schreibprobe (HSP 5-10)
Auswertung online: Erhebung der Rechtschreibkompetenz in den zentralen Rechtschreibstrategien (über unterschiedliche Verlage erhältlich)
 - Salzburger Lesescreening (SLS 5-9)
 - Salzburger Lese- und Rechtschreib-Test (SLRT II)
 - bei Eintritt in die Oberstufe vor allen Dingen Überprüfung der Leseleistung, z.B. Lesegeschwindigkeits- und Verständnistest (LGVT 6-12):
Auswertung händisch: differenzierte Ermittlung von Leseniveaus in den Bereichen Lesegeschwindigkeit, Leseverstehen und Lesegenauigkeit (über Verlage erhältlich)
- qualitative Fehleranalysen freier Texte (auffällig vor allem Fehler im Bereich der phonologischen Strategie und der Vokalquantität)
 - Fehlschreibungen hochfrequenter Wörter
 - Fehler im Bereich der Vokalquantität
 - Fehler im Bereich Graphemauswahl/Graphemfolge
 - Inkonsistenz der Fehlschreibungen

Eine Unterstützung hierbei kann erfolgen durch die regionale schulpsychologische Beratungsstelle.

Häufig auch parallel zu beobachten:

- Diskrepanz mündliche versus schriftliche Leistung
- keine signifikante Verbesserung der Lese- und/oder Rechtschreibleistungen trotz diagnosebasierter Förderung

Bei massiven und/oder anhaltenden Störungen oder unklarem Gesamtbild empfiehlt sich als Ergänzung der schulischen Förderung das zusätzliche Einholen einer außerschulischen Diagnostik bei psychologischen oder auch kinderpsychiatrischen Fachkräften. Hier werden neben der Erhebung der Lese- und Rechtschreibfertigkeiten i.d.R.

- Funktionstests in den Wahrnehmungsbereichen sowie
- eine Intelligenzdiagnostik durchgeführt.

7.3.1.3 Dokumentation

Bei einem Antrag zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs wird benötigt die Dokumentation

- der schulischen und ggf. außer- sowie vorschulischen Diagnostik
- schulischer und ggf. außerschulischer Fördermaßnahmen
- von Beratungsgesprächen
- von gewährten Nachteilsausgleichen

¹ ICD (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems) ist das wichtigste, weltweit anerkannte Klassifikationssystem für medizinische Diagnosen. Die aktuelle, international gültige Ausgabe ist ICD-10-WHO Version 2019.



Kapitel 7 – Nachteilsausgleich im schriftlichen Abiturverfahren

Die schulische Dokumentation dient der Plausibilisierung von Nachteilsausgleichen im Zusammenhang mit zentralen Abschlussprüfungen.

Eine erstmalige Diagnose einer Lese-Rechtschreib-Störung im Laufe der Oberstufe ist **nicht plausibel**, dennoch muss ein entsprechender Antrag geprüft werden.

Vgl. VVzAPO-SI 10.3 zu § 10 (3) APO SI:

Die Erprobungsstufen- oder Klassenkonferenz stellt sicher, dass etwaige Beeinträchtigungen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens bis zum Ende der Klasse 6 erkannt sowie geeignete Fördermaßnahmen eingeleitet und dokumentiert werden.

7.3.1.4 Nachteilsausgleich

Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist zu berücksichtigen:

- Eine Unterscheidung der zusätzlich gewährten Zeit in Lese- und Korrekturzeit ist i.d.R. **unzulässig**.
- **Ausnahme:** Eine Unterscheidung in Lese- und Korrekturzeit ist nur dann zulässig, wenn es auch für die übrigen Schülerinnen und Schüler eine solche Differenzierung innerhalb der Klausur gibt.
- Durch eine längere Bearbeitungszeit wird i.d.R. die langsamere Lese- und Schreibgeschwindigkeit ausgeglichen, nicht die Rechtschreibschwäche.
- **Empfehlungen:**
 - Bei Eintritt in die Oberstufe Aktualisierung der schulischen Diagnostik oder Einholen eines aktuellen Gutachtens zur Abklärung der Schwere der Beeinträchtigung.
 - Beratung der Schülerin bzw. des Schülers bei der Gestaltung der Schullaufbahnplanung und der Fächerwahl hinsichtlich des individuellen Handicaps





7.3.2 chronische Erkrankungen

Chronische Erkrankungen können z.B. sein Diabetes, Migräne, ... Es sind hier also solche Erkrankungen gemeint, bei denen die Beeinträchtigung von der individuellen Tagesform abhängt. So ist es z.B. möglich, dass bei einer Klausur überhaupt keine Beeinträchtigung auftritt, bei einer anderen Klausur dann aber doch. Es macht also im Sinne der Vergleichbarkeit und Bildungsgerechtigkeit keinen Sinn, dass z.B. immer Zusatzzeiten gewährt werden, also auch dann, wenn an einem Tag keinerlei Beeinträchtigungen vorliegen. Daraus ergeben sich folgende Überlegungen und Vorgehensweisen:

- keine Festlegung von „starren“ Nachteilsausgleichen im Vorfeld (z.B. generelle Verlängerung der Klausurzeit um 15 Minuten)
- stattdessen:
 - „flexibler Nachteilsausgleich“ mit der Möglichkeit zu Arbeitszeitverlängerung, Einrichtung von Pausen unter Benennung einer maximalen Bandbreite.
 - Eine solche „Vorratsregelung“ beschränkt auf den Fall des Eintritts eines krankheitsbedingten Ereignisses (z.B. Anfall während der Klausur) ist zulässig.
 - **Wichtig:** Information der Aufsichten im Vorfeld
 - **Dokumentation** des tatsächlich in Anspruch genommenen Nachteilsausgleichs
- Ziel: Stärkung der Eigenverantwortung der Schülerin bzw. des Schülers

7.3.3 akute Erkrankungen

Für solche Probleme müssen ad hoc individuelle Lösungen gefunden werden.

Am Beispiel eines Armbruchs könnten das sein:

- Sicherstellung der Prüfungsfähigkeit (ggf. Nachschreibklausur)
- Einsatz eines Laptops
- Schreibassistenz

7.3.4 psychische Störungen

Diese individuellen Probleme sollen an zwei Mustern erläutert werden:

- Beispiel: Angststörungen, Phobien, Panikattacken
 - möglicher NTA: räumliche Anpassungen, personelle Unterstützung
 - Beispiel: Räumliche Separierung schon vor der Klausur, um sich physisch und psychisch auf die Prüfungssituation einstellen zu können.
 - Arbeitszeitverlängerungen häufig nicht adäquat oder zielführend, Frage der Bevorteilung (Überkompensation) muss geklärt werden.
 - In jedem Fall: Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens
- Beispiel: Konzentrationsstörungen
 - Bei Konzentrationsstörungen gibt es i.d.R. keinen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich in Klausuren. Begründung: Konzentrationsfähigkeit ist elementarer Bestandteil der Prüfungsleistung. Mangel an Konzentrationsfähigkeit ist i.d.R. keine erkrankungsbedingte Verminderung der Leistungsfähigkeit, sondern Beeinträchtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit.
 - Wird im Einzelfall wegen außergewöhnlicher Belastungen doch ein Krankheitswert erreicht, kann eine Prüfungsunfähigkeit – und damit eine Möglichkeit zum Prüfungsrücktritt – in Betracht kommen (Nachschreibklausur).
 - In jedem Fall: Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens

7.3.5 ADS / ADHS

Bei alleiniger Ausprägung von ADS / ADHS kann **kein Nachteilsausgleich** gewährt werden.





7.4 Ausgleichsbedarfe mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf (AO-SF)

In der Regel soll hier die Gewährung eines Nachteilsausgleichs in enger prozesshafter Absprache mit den zuständigen sonderpädagogischen Lehrkräften und der oberen Schulaufsicht erfolgen. Weitere Hinweise finden Sie auch unter „<https://padlet.com/birgerweindel1/8g5dnyv5ntvlnkmg>“ (Stand 06.08.2022)

7.4.1 Autismus (ggf. auch ohne AO-SF)

Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) gehören zu den *tiefgreifenden Entwicklungsstörungen*, im ICD-10 eingetragen unter F84 mit den folgenden Unterscheidungen:

- F84.0 frühkindlicher Autismus
- F84.1 atypischer Autismus
- F84.5 Asperger-Syndrom (keine Intelligenzminderung)

Voraussetzungen für eine Diagnose aus dem Autismus-Spektrum sind u.a.:

- qualitative Auffälligkeiten der gegenseitigen sozialen Interaktion
- qualitative Auffälligkeiten der Kommunikation
- begrenzte, repetitive und stereotype Verhaltensmuster, Interessen und Aktivitäten

Es sind nicht die kognitiven Anforderungen der Regelschule, an denen Schüler mit ASS oft scheitern. Den wirklichen Herausforderungen begegnen sie im so genannten „versteckten Curriculum“.

Diese Anforderungen steigen im Laufe der Schulzeit:

- Materialorganisation u. Zeitmanagement
- soziale Kompetenzen, Flexibilität
- lange Schultage, wechselnde Kursräume
- u. v. m.

Für die Gewährung von Nachteilsausgleichen ist daher zu bedenken:

- Ziel sind passgenaue Nachteilsausgleiche in Unterricht und Prüfungen (z.B. Strukturierungshilfen, ruhiger Einzelplatz)
- Rein zeitliche Anpassungen (Arbeitszeitverlängerungen) greifen häufig zu kurz.
- Eine Kontaktaufnahme zur Autismusberatung der im Dezernat 41 der Bezirksregierung ist hilfreich und ggf. unverzichtbar (Stand 06.08.2022 – siehe auch Kap. 3.1):
www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/schulformen/grund-und-foerderschulen/autismusberatung
- an der gleichen Stelle gibt es auch ein Themenheft Autismus (siehe auch Kap. 3.1)
- Als Strukturierungshilfen kommen nachfolgende Anpassungen der Aufgabenstellung durch die Lehrkraft in Betracht:
 - eine zeitliche Strukturierung der Aufgabe (als Zirkaangabe)
 - farblich unterschiedliches Markern der Operatoren
 - kurze mündliche Erläuterungen der Aufgabenstellung im Sinne einer persönlichen Zuwendung zur Schülerin bzw. zum Schüler
- Aber: Durch zusätzliche inhaltliche Hinweise dürfen keine anderen Lösungsvoraussetzungen geschaffen werden!





7.4.2 weitere Unterstützungsbedarfe AO-SF

7.4.2.1 Hören und Kommunikation – körperliche und motorische Entwicklung

Die Abstimmung der Nachteilsausgleiche erfolgt i.d.R. in enger Abstimmung der begleitenden sonderpädagogischen Lehrkräfte, der Lehrkräfte/Schulleitung und der Dezernate 41 F und 43 der Bezirksregierung.

7.4.2.2 Sehen

Bei erforderlicher Modifikation der Prüfungsvorlagen ist rechtzeitig der Kontakt zum Förderzentrum für die integrative Beschulung blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler (FiBS) herzustellen (Stand: 27.06.2022):

www.bra.nrw.de/bildung-schule/unterricht/sonderpaedagogische-foerderung/foerderzentrum-fuer-die-integrative-beschulung-blinder-und-sehbehinderter-schuelerinnen-und-schueler

Ansprechpartnerin ist hier (Stand August 2022):

Heike Krampe-Picht

Tel.: 02931 82-5168

E-Mail: fibs@bra.nrw.de

Stiftstr. 53, 59494 Soest





8 Antragsstellung für das schriftliche Abiturverfahren GY/GE/WBK

8.1 Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars

1. Ausfüllen des Antragsformulars/Vollständigkeit

- Bitte benutzen Sie das für den jeweiligen Abiturjahrgang **aktuelle Formular** und füllen Sie dieses **elektronisch** aus, am besten mit dem Programm Adobe Acrobat oder Adobe Acrobat Reader.
- Der Versand erfolgt an nachfolgende Adresse nta-abiturklausuren@brd.nrw.de als **E-Mail-Anhang bis zum 30.11.2022**
- Achten Sie darauf, dass der Antrag vollständig ausgefüllt ist.
- **Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass nicht elektronisch und/oder nicht vollständig ausgefüllte Anträge (insbesondere die rot umrandeten Felder) nicht bearbeitet werden können.**
- Fügen Sie alle sonstigen Anhänge (Dokumentation, Atteste, ...) als separate Datei(en) an.
- Benennen Sie die Dateien wie folgt:

Antrag: **A–Schulnummer–Nachname des Prüflings–Vorname**
(Bsp.: „A–123456–Mustermann–Otto“)

Sonstige Dateien: **D–Schulnummer–Nachname des Prüflings–Vorname–ggf. fortl. Nummer**
(Bsp.: „D–123456–Mustermann–Otto–1“)

2. Erforderliche Anlagen:

- Die vollständige schulische Dokumentation. Diese muss enthalten:
 - Diagnostik und schulische Beobachtungen zur Bedingungs- und zur Entwicklung
 - Übersicht über die in der Schule erfolgten, spezifischen Förder- und/oder Unterstützungsmaßnahmen
 - Übersicht über die in der Schule gewährten Nachteilsausgleiche
- Fachärztliche Gutachten: Insbesondere bei Bedingungs- und/oder Nachteilsausgleichen, die (im Einzelfall) erstmals in der gymnasialen Oberstufe gewährt werden, kann auf ein fachärztliches Gutachten **nicht** verzichtet werden.
- LRS: Vorlage einer **aktuellen** Testung, aus der sich ergeben muss, dass es sich um eine schwere Beeinträchtigung handelt.
- Ggf. eine Kopie der schriftlichen Bescheide in der gymnasialen Oberstufe durch die Schulleitung an die Erziehungsberechtigten zu den erteilten NTAs.

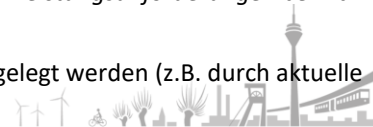
3. Weitere Hinweise:

Es wird darum gebeten, ausschließlich Anträge zu stellen, die von § 13 Abs. 7 und Abs. 8 APO-GOST erfasst werden. Hier wird insbesondere auf nachfolgende Bestimmungen hingewiesen:

- § 13 Abs. 8, Satz 2 und 3: „Bei der Abiturprüfung ist die Verlängerung von Vorbereitungs- und Prüfungszeiten in der Regel nur dann zulässig, **wenn diese Form des individuellen Nachteilsausgleichs Gegenstand der bisherigen Förderpraxis für die Schülerin oder den Schüler war.** Das gilt auch für die Zulassung sonstiger Ausnahmen vom Prüfungsverfahren.“
- Bei Anträgen zu einer Lese-Rechtschreib-Störung: § 13 Abs. 7:

„Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. **Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens.** Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.“

Im Antrag muss die besondere Schwere der Beeinträchtigung plausibel dargelegt werden (z.B. durch aktuelle Gutachten).





8.2 Muster Antragsformular

Name des Prüflings: _____

D) Beschreibung der individuellen Bedingungslage und des bisher zur Kompensation gewährten Nachteilsausgleichs:

a) vorrangige Diagnose: _____

b) Hinweise zur Kongruenz des Nachteilsausgleichs und der Bedingungslage:
(Inwiefern ist der gewährte bzw. beantragte NTA geeignet, den Nachteil zu kompensieren?)

E) Umfang des bisher in der gymnasialen Oberstufe bei Klausuren gewährten Nachteilsausgleichs:

a) bisher gewährte Arbeitszeitverlängerungen (Angaben in Minuten)

Abiturfach	Q1.1		Q1.2		Q2.1	
	Standardzeit	Verlängerung	Standardzeit	Verlängerung	Standardzeit	Verlängerung

In welchem Umfang wurden die gewährten Arbeitszeitverlängerungen in der Qualifikationsphase tatsächlich genutzt?

Abiturfach	_____

b) bisher gewährte Pausenzeiten (Angaben in Minuten):

Abiturfach	Q1.1	Q1.2	Q2.1

In welchem Umfang wurden die gewährten Pausen in der Qualifikationsphase tatsächlich genutzt?

Abiturfach	_____

– Seite 2/4 –

Name des Prüflings: _____

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat I/P, Postfach 300895, 40008 Düsseldorf

– per E-Mail an nta-abiturklausuren@brd.nrw.de –

Antrag auf einen individuellen Nachteilsausgleich im schriftlichen Abiturverfahren 2023
– Bearbeitung der landeseinheitlich gestellten Abiturklausuren – (§ 13 (8) APO-GOST)
für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Antragstermin: 30.11.2022

Schule: _____ Schulnummer: _____

Oberstufenkoordinator/in der Schule: _____

dienstliche E-Mail-Adresse: _____ Fax: _____

Telefon: _____

A) Abiturfachkombination des Prüflings:

LK 1: _____ LK 2: _____

Ab 3: _____ Ab 4: _____

B) Falls Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besteht:

Förderstärkewerkzeuge gemäß AO-SF: ☐ Hören und Kommunikation (AO-SF § 7) ☐ Sehen (AO-SF § 8)

☐ Körperbehinderung (AO-SF § 6) ☐ Autismus-Spektrum-Störung i.V. mit einem der Förderstärkewerkzeuge nach AO-SF § 4.8

Eine fortlaufende Dokumentation des bisherigen Nachteilsausgleichs liegt vor: ☐ als Bestandteil des indiv. Förderplans (AO-SF § 21.7) ☐ als zusätzliche Einzeldokumentation

C) Falls kein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemäß AO-SF besteht:

Die Vorlage eines fachärztlichen Attestes ist zwingend erforderlich (bei DS: ggf. aktuelle Testung).

Ein vergleichbarer Nachteilsausgleich wurde

In der Sekundarstufe I gewährt:	In der gymnasialen Oberstufe gewährt:
☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

– Seite 1/4 –



Name des Prüflings: _____

7) Aufgabenmodifizierungen bei Förderschwerpunkt SE (AO-SF § 8) oder bei sonstiger Sehschädigung ohne festgestellten Unterstützungsbedarf:
Die notwendige parallele Information an FBS ist erfolgt (bei SE nach AO-SF § 8 oder sonstiger Sehschädigung):
– kurze Skizzierung der Sehschädigung (außerhalb AO-SF): _____
– kurze Skizzierung bisheriger Nachteilsausgleiche: _____
O ja O nein

g) Zusätzliche Informationen / Besonderheiten zur Bedingung des Einzelfalls:

H) Abschließende Erklärung:

☐ Dieser Antrag ist mit dem Prüfling (bei Minderjährigkeit mit den Erziehungsberechtigten) besprochen worden. Der Prüfling / die Erziehungsberechtigten haben sich gegenüber der Schule mit dem Antrag in der vorliegenden Form und aller Anlagen einverstanden erklärt.

Eine Kopie des Antrags ist dem Prüfling / den Erziehungsberechtigten am _____ durch (Name, Funktion) _____ ausgehändigt worden.

– Seite 4/4 –

Name des Prüflings: _____

c) sonstige bisherige Unterstützungen

F) Für das Abiturverfahren beantragte Nachteilsausgleiche im Einzelnen:

1) Verlängerung von Arbeitszeiten

Abiturfach:				
Zeit (in Minuten):				

2) Zusatzzeiten (Pausen- / Therapiezeiten)

Abiturfach:				
Zeit (in Minuten):				

3) Einsatz technischer, apparativer oder elektronischer Hilfen:

Abiturfach:				
Hilfen:				

4) Veränderung der Arbeitsplatzorganisation oder der räumlichen Voraussetzungen:

5) Besondere personelle Unterstützung:

6) Begründung für Abweichungen des beantragten Nachteilsausgleichs gegenüber den bisher gewährten:

– Seite 3/4 –

